99012087000000

Modernisierung von Brückenbauwerken - Förderung beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6006889/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012087000000
Leistungsbezeichnung I	Modernisierung von Brückenbauwerken - Förderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Modernisierung von Brückenbauwerken - Förderung beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	In der jeweils aktuellen Fassung werden Zuwendungen gewährt nach * Maßgabe des [Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG)](https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg/) und der [Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG)](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Foerderprogramme/_DocumentLibraries/KStB_LGVFG_200904/00a_VwV-LGVFG.pdf), * den Regelungen des [Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true), * den §§ 23 und 44 der [Landeshaushaltsordnung (LHO)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true) sowie den [Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg (VV-LHO)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20181220-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true). Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gewährt. Sie haben keinen Rechtsanspruch, dass Ihnen die Zuwendungen gewährt werden.
Teaser	Mit der Förderung der Brückenbauwerke nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Kommunen, ihren Investitionsrückstand in diesem sicherheits- und verkehrssensiblen Bereich abzubauen. Viele Brücken in kommunaler Baulast sind in einem maroden Zustand. Steigende Anforderungen an Brückenbauwerke erhöhen

	die Investitionskosten. Neben den Brücken in Landes- und Bundesbaulast spielen die kommunalen Brückenbauwerke für ein leistungsfähiges Straßeninfrastrukturnetz eine zentrale Rolle. Das Land fördert deshalb Maßnahmen zur Modernisierung von Brückenbauwerken an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen in Baulast der Landkreise oder Gemeinden.
Volltext	Mit der Förderung der Brückenbauwerke nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Kommunen, ihren Investitionsrückstand in diesem sicherheits- und verkehrssensiblen Bereich abzubauen. Viele Brücken in kommunaler Baulast sind in einem maroden Zustand. Steigende Anforderungen an Brückenbauwerke erhöhen die Investitionskosten. Neben den Brücken in Landes- und Bundesbaulast spielen die kommunalen Brückenbauwerke für ein leistungsfähiges Straßeninfrastrukturnetz eine zentrale Rolle. Das Land fördert deshalb Maßnahmen zur Modernisierung von Brückenbauwerken an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen in Baulast der Landkreise oder Gemeinden. Nach § 2 LGVFG können die Ertüchtigung beziehungsweise Teilerneuerungen von Brückenbauwerken und die zeitgleich anfallenden Instandsetzungsarbeiten und der Ersatzneubau von Brückenbauwerken in der Baulast der Landkreise oder Gemeinden gefördert werden. Zuwendungsempfänger Zuwendungen können erhalten: * Gemeinden * Landkreise * kommunale Zusammenschlüsse, vor allem Zweckverbände
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	Über die vollständigen Anmeldungen zur Programmaufnahme wird zum 1. März jeden Jahres unter

	Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Fördermittel entschieden.
Fristen	bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres In begründeten Einzelfällen sind Aufnahmen in das Förderprogramm auch das Jahr über möglich.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	keine
Rechtsbehelf	Jeder Förderbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
fachlich freigegen durch	
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	